

Stellungnahme
Begutachtungsentwurf FMA Novelle Gebührenverordnung

Zu TP I.A.103

I.A.103.	Bewilligung einer Anpassung der Dienstleistungskomponente für die Berechnung des operationellen Risikos bei einem Kreditinstitut, das Mitglied eines IPS ist, gemäß Art. 314 Abs. 5 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	2 000
----------	--	-------

Die vorgeschlagene TP I.A.103 ist unseres Erachtens insofern überflüssig, weil es bei richtigem Verständnis des Art 314 Abs 5 CRR III gar keiner gesonderten Bewilligung nach Art 314 Abs 5 CRR III bedarf (nähere Begründung siehe unten). Sollte dies innerhalb des SSM trotz der unten erwähnten EBA-Konsultation (EBA/CP/2024/07) anders gesehen werden, dann wäre die Gebühr immer noch abzulehnen, und zwar weil sie mit 2.000 € viel zu hoch bemessen ist.

Die von der FMA einzuhebenden Gebühren sollen sich am Aufwand der FMA orientieren. Der Aufwand kann zB bei einem Antrag für ein IPS mit ca 300 Mitgliedern unmöglich ca 600.000 € ausmachen. Es ist nicht einmal klar, was die FMA in dem Zusammenhang überhaupt prüfen soll. Der Aufwand sollte um ein Vielfaches geringer sein als bei der Bewilligung des IPS an sich nach Art 113 Abs 7 CRR.

Begründung, warum es gar keiner gesonderten Bewilligung nach Art 314 Abs 5 CRR III bedarf:

Mit der CRR III ist die „Geschäftsindikatorkomponente“ bekanntlich der neue Standardansatz für die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko.

Die Formel für den **Geschäftsindikator (BI)** gemäß Art 314 Abs 1 CRR III beinhaltet unter anderem auch die gemäß Art 314 Abs 5 CRR III berechnete **Dienstleistungskomponente** (insbesondere der höhere Betrag von Erträgen oder Aufwendungen).

In diesem Art 314 Abs 5 letzter Unterabsatz CRR III heißt es:

„Sofern die zuständige Behörde zuvor die entsprechende Erlaubnis erteilt hat und soweit das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung operationeller Risiken verfügt, können Institute, die Mitglied eines institutsbezogenen Sicherungssystems sind, das die Anforderungen des Artikels 113 Absatz 7 erfüllt, die Dienstleistungskomponente abzüglich jeglicher Erträge oder Ausgaben berechnen, die sie von Instituten erhalten oder an Institute zahlen, welche Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind. Etwaige Verluste, die sich aus den damit verbundenen operationellen Risiken ergeben, unterliegen der Vergemeinschaftung zwischen den Mitgliedern des institutsbezogenen Sicherungssystems.“

Dazu gibt es das EBA-Konsultationspapier EBA/CP/2024/07 vom 20.2.2024, in dem es in Rz 29 heißt:

“29. Member institutions belonging to a compliant institutional protection scheme according to the specifications in Article 113(7) of the CRR can determine the SC excluding any income received from or expenses paid to other institutions within the same institutional protection scheme (IPS). Therefore, there are specific rows in the template to capture these amounts that should not contribute to the SC calculation.”

Dies bedeutet, man braucht nach Ansicht der EBA keine gesonderte Genehmigung für die OP-Risk-Begünstigung. Die in Art 314 Abs 5 letzter UA CRR III erwähnte „entsprechende Erlaubnis“ ist jene nach Art 113 Abs 7 CRR. Darauf deutet auch der Begriff „entsprechend“ hin. Dieser verweist eben auf das, was Art 113 Abs 7 CRR entspricht, nämlich dass man, auch wenn man alle materiellen Anforderungen eines IPS erfüllt, zusätzlich noch eine Genehmigung nach Art 113 Abs 7 CRR benötigt. Wenn es dem europäischen Gesetzgeber um eine gesonderte Erlaubnis nach Art 314 Abs 5 letzter UA CRR III ginge, hätte er einfach von einer „vorherigen Erlaubnis“ gesprochen.

Gegen ein Erfordernis einer gesonderten vorherigen Erlaubnis nach Art 314 Abs 5 letzter UA CRR III spricht im Übrigen auch, dass der europäische Gesetzgeber dann die erforderliche Übergangsvorschrift vergessen hätte. Das Op-Risk ist ab 1.1.2025 nach der neuen Formel zu rechnen, und zwar in IPS-Fällen vernünftigerweise von Anfang an ohne die internen Dienstleistungsaufwendungen und -erträge. Wenn dazu entgegen der hier und im EBA-Konsultationspapier vertretenen Auffassung eine vorherige gesonderte Bewilligung der FMA erforderlich wäre, dann bestünde das Problem, wie man den Antrag rechtzeitig stellen und wie die FMA diesen rechtzeitig bearbeiten soll, wenn die Regelung erst am 1.1.2025 in Kraft tritt.

Es drohten also unnötiger Aufwand und unnötige Kosten, wenn man die Dienstleistungskomponente in den ersten Wochen und Monaten des Jahres 2025 noch mit den IPS-internen Umsätzen berechnen müsste, solange bis dann die Bewilligung vorliegt.